

21.03.2014

Kleine Anfrage 2123

des Abgeordneten Torsten Sommer PIRATEN

Sachgrundlose befristete Arbeitsverträge in der Landesregierung, der Landesverwaltung und den Unternehmen im Besitz des Landes Nordrhein-Westfalen

Mit dem Beschäftigungsförderungsgesetz von 1985 wurde erstmals, als eine Reaktion auf die anhaltend steigende Massenarbeitslosigkeit der 1970er und 1980er Jahre, eine zeitlich beschränkte erleichterte Befristung ohne besonderen Sachgrund eingeführt, die dann 1996 ausgeweitet wurde, indem wieder ganze Befristungsketten statthaft wurden.

Die Anzahl der befristeten Beschäftigungen nimmt in den letzten Jahren jedoch immer mehr zu. Diese Feststellung lässt sich an Hand von diversen Statistiken immer wieder vornehmen. Beispielsweise seien hier nur die Zahlen von Eurostat genannt: (http://appsso.eurostat.ec.europa.eu/nui/show.do?dataset=lfsa_eppga&lang=de).

Zudem steigt die Anzahl der Arbeitsverträge, die ohne Sachgrund befristet sind, in den vergangenen Jahren deutlich. Im Jahr 2001 gab es rund 550.000 solcher Verträge, im Jahr 2013 waren es bereits fast 1,3 Millionen. Das geht aus Angaben des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) hervor.

Der Anteil der sachgrundlosen Befristungen an allen befristeten Arbeitsverträgen stieg von 32 im Jahre 2001 auf 48 Prozent im Jahr 2013.

Die Gerichte haben letztinstanzlich dem Vorhaben der Ausweitung der sachgrundlosen Beschäftigung ihren „Segen erteilt“.

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat mit dem Urteil vom 06.04.2011 (7 AZR 716/09) die geltende Rechtslage so ausgelegt, dass sachgrundlose Befristungen trotz Vorbeschäftigung möglich sein sollen. Nach Auffassung des BAG ist der § 14 Abs. 2 TzBfG verfassungskonform auszulegen. Eine "Zuvor-Beschäftigung" im Sinne dieser Vorschrift liegt nach Auffassung des BAG nicht vor, wenn ein früheres Arbeitsverhältnis mehr als drei Jahre zurückliegt.

Neben dem BAG hat auch der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) in einem Urteil (C-586/10, Bianca Küçük gegen Nordrhein-Westfalen) eine Konkretisierung vorgenommen. Danach kann die Verlängerung befristeter Arbeitsverträge auch dann durch einen Vertretungsbedarf gerechtfertigt sein, wenn sich dieser Bedarf als wiederkehrend oder sogar ständig erweist. Der Einsatz dieser aufeinanderfolgenden befristeten Arbeitsverträge kann jedoch

Datum des Originals: 20.03.2014/Ausgegeben: 24.03.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

gegebenenfalls unter Berücksichtigung ihrer Zahl und Gesamtdauer einer Missbrauchskontrolle unterzogen werden.

Diese Auslegung der gesetzlichen Grundlagen öffnet Tür und Tor für sachgrundlose Kettenbefristungen. Selbst die Ministerpräsidentin äußerte sich in der Vergangenheit kritisch zum Abschluss sachgrundlos befristeter Arbeitsverhältnisse.

Aus diesem Grund frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele sachgrundlos befristete Arbeitsverträge gibt es in der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen?
2. Wie viele sachgrundlos befristete Arbeitsverträge gibt es in der Landesverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen?
3. Wie viele sachgrundlos befristete Arbeitsverträge gibt es in den Unternehmen des Landes Nordrhein-Westfalen, die sich mehrheitlich in Landesbesitz befinden?
4. Wie viele sachgrundlos befristete Arbeitsverhältnisse gibt es in der Gerichtsbarkeit und den Staatsanwaltschaften im Land Nordrhein-Westfalen?
5. Wie verhält sich die Landesregierung generell zu sachgrundlos befristeten Arbeitsverhältnissen?

Torsten Sommer